



Verein Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung
«Gestaltung im Handwerk»

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk

vom **25. NOV. 2016**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk sind Handwerkerinnen und Handwerker mit besonderen gestalterischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Aufbauend auf vertieftem handwerklichem Know-how sind sie Spezialistinnen und Spezialisten für die Umsetzung von gestalterisch anspruchsvollen Aufträgen.

Sie verfügen über vielfältige gestalterische Kenntnisse, insbesondere über eine hohe Sensibilität im Umgang mit Farbe und Form, Material und Oberfläche. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Strategien zur Lösung von gestalterischen handwerklichen Fragen vorzuschlagen und bringen sich aktiv in den Prozess der Gestaltung und der Herstellung von Produkten ein.

Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk verfügen über ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem handwerklichen Beruf und sind weiterhin in ihrem jeweiligen Berufsfeld tätig. Insbesondere sind es Schreinerinnen und Schreiner, Malerinnen und Maler, Gipserinnen und Gipser, Polydesignerinnen und Polydesigner 3D, Vergolderinnen und Vergolder, Floristinnen und Floristen, Sanitärinstallateurinnen und Sanitärinstallateure, Innendekorateurinnen und Innendekorateur, Spenglerinnen und Spengler, Gärtnerinnen und Gärtner, Autolackiererinnen und Autolackierer, Gestalterinnen und Gestalter Werbetechnik, Schneiderinnen und Schneider, Zimmerleute, Platten- und Bodenlegerinnen und -leger, Metallbauerinnen und Metallbauer.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Um diese vielfältigen und anspruchsvollen Tätigkeiten ausüben zu können, bringen Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk ein breites Repertoire an handwerklichen und gestalterischen Fertigkeiten in die Praxis ein:

- Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk nehmen Vorgaben auf, führen Recherchen und Experimente durch und entwickeln daraus handwerklich solide und gestalterisch überzeugende Umsetzungsvorschläge.
- Sie gestalten mit einem hohen Qualitätsbewusstsein und einem ausgeprägten Sinn für Ästhetik und handeln lösungsorientiert.
- Sie befassen sich in ihrem eigenen Berufsfeld mit Materialeigenschaften und deren Verarbeitungsmöglichkeiten und erarbeiten fachgerechte Materialvorschläge und Bemusterungen.
- Sie berücksichtigen die Nachhaltigkeit von gewählten Materialien und prüfen auch die angewandten handwerklichen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit ökologischen Kriterien.

- Sie wenden in ihrem eigenen Berufsfeld sowohl aktuelle als auch traditionelle Techniken und Konstruktionen für spezielle Gestaltungsaufgaben an.
- Sie führen Fachgespräche mit ihren Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, mit Vorgesetzten sowie mit Kundinnen und Kunden.
- Sie arbeiten mit anderen gestalterischen und handwerklichen Berufsleuten zusammen und tauschen sich aus.
- Sie bereiten die Ausführung von Aufträgen vor und organisieren die dafür notwendigen Materialien
- Sie erstellen Kostenschätzungen und Nachkalkulationen.
- Sie führen Aufträge selbstständig, handwerklich qualitativ, ökonomisch und nachhaltig aus.
- Sie dokumentieren und evaluieren ihren Arbeitsprozess.

1.23 Berufsausübung

Eine Gestalterin oder ein Gestalter im Handwerk übernimmt als zentrale Figur im Team eines handwerklichen Betriebs handwerklich und gestalterisch anspruchsvolle Aufgaben.

Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk nehmen ihre Aufträge von Vorgesetzten entgegen und führen diese selbstständig in der Werkstatt oder auf der Baustelle aus. Dank ihrer gestalterischen Ausbildung und ihrer kommunikativen Kompetenz sind sie sowohl ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch der Kundschaft gegenüber kompetente Gesprächspartnerinnen und -partner für alle Fragen einer qualitativ einwandfreien Umsetzung eines Auftrags. Ihre hohe Reflexionsfähigkeit, gepaart mit Neugierde und Ausdauer, garantiert ein flexibles Reagieren auf individuelle Problemstellungen.

Die projektorientierte Arbeitsweise verlangt von Gestalterinnen und Gestaltern im Handwerk organisatorische Fähigkeiten und adressatengerechte Umgangsformen. Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk richten sich in ihrem Handeln stets nach den aktuellen Richtlinien des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk können sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit tätig sein.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Im Berufsfeld Gestaltung im Handwerk finden gestalterisch ambitionierte Berufsleute vielseitige neue Entwicklungsmöglichkeiten. Dies hebt das Ansehen der handwerklichen Berufe und macht sie für junge Menschen schon bei der Berufswahl attraktiv.

Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk sind stolz auf ihren Beruf und auf die Tradition im eigenen Handwerk. Sie begegnen neuen Entwicklungen und Gestaltungsprozessen neugierig, sind experimentierfreudig und offen für andere Sichtweisen, gestalterische Ansätze und unterschiedliche Unternehmenskulturen. Dadurch können sie Entwicklungs- und Innovationsprozesse aktiv mitgestalten. Dabei pflegen sie einen nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen.

Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk stärken die Handwerkskultur. Sie bereichern mit ihren Arbeiten die gestaltete Umwelt und erhöhen die ästhetische Qualität unseres Alltags.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die Trägerschaft wird durch den Verein „Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung ‚Gestaltung im Handwerk‘“ gebildet.

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Jeder Trägerverband und die Geschäftsstelle haben das Recht jeweils ein Mitglied pro Amtsdauer in die QS-Kommission wählen zu lassen. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem handwerklich gewerblichen Beruf oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt;
- und
- b) mindestens 2 Jahre Berufspraxis nach Erlangen des EFZ in einem handwerklich gewerblichen Beruf nachweist;
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Gestalterische Grundlagen 1: Farbe und Struktur

Gestalterische Grundlagen 2: Form und Skizze

Gestalterische Grundlagen 3: Raum und Modell

Horizontenerweiterung 1-3: Studienreisen

Projektrealisation 1: Oberfläche

Projektrealisation 2: Form

Projektrealisation 3: Installation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zur Präsentation und zum Fachgespräch, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit mit Prozessdokumentation	praktisch und schriftlich	(vorgängig erstellt) 6 Wochen
2 Präsentation der Projektarbeit mit anschliessendem Fachgespräch	mündlich	45 Minuten

Prüfungsteil 1

Die Projektarbeit beinhaltet die Entwicklung eines berufsbezogenen Projekts. Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten lösen dabei eine Aufgabe (durch die QSK formulierte Fallstudie) für ihren jeweiligen Fachbereich.

In der Projektarbeit werden folgende Kompetenzbereiche geprüft:

- Aufträge erfassen
- Gestalterische Kriterien und Techniken anwenden
- Handwerkliche Umsetzungsvorschläge entwickeln
- Handwerkliche Umsetzungsvorschläge bemustern
- Prozesse dokumentieren und evaluieren

Prüfungsteil 2

In einer Präsentation (15 Min.) mit anschliessendem Fachgespräch (30 Min.) erläutern die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Projekte mündlich und beantworten in einem Fachgespräch Fragen der Expertinnen und Experten.

In der Präsentation mit anschliessendem Fachgespräch werden folgende Kompetenzbereich geprüft:

- Fachgespräche führen
- Lösungsvorschläge präsentieren

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.
- 5.2 Prüfungsanforderungen**
- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.
- 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**
- 6.1 Allgemeines**
- Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- 6.2 Beurteilung**
- Die Beurteilung erfolgt entlang eines detaillierten Kriterienkatalogs. Dieser ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung ausformuliert.
- 6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**
- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile 1 und 2 als bestanden bewertet werden.
- 6.31 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.32 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.33 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf die gesamte Abschlussprüfung.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Gestalter / Gestalterin im Handwerk mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Concepteur / Conceptrice dans l'artisanat avec brevet fédéral**
 - **Progettista nell'artigianato con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet: **Designer in Crafts, Federal Diploma of Higher Education.**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die in der Trägerschaft vertretenen Berufsverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind, anteilmässig zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsprüfung aus dem jeweiligen Berufsverband.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFi gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 9.6.2009 über die Berufsprüfung für Gestalter/Gestalterin im Handwerk wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 9.6.2009 erhalten bis Ende 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFi in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 1. 11. 2016

Verein Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung
„Gestaltung im Handwerk“



Iwan Raschle Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 25. NOV. 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung